

Die kirchliche Reformpartei, an ihrer Spitze die Männer, die wir ein Jahr später auf der Seite des aufständischen Lothar wiederfinden³⁴⁾, war in Paris mit ihren besten Köpfen vertreten gewesen. So erklärt sich am ehesten die vorzügliche Bedeutung der hier ausgearbeiteten Akten: Nicht weil die Arbeit als solche besser war als die der Nachbarsynoden, setzte sie sich durch, sondern weil sie diejenige war, in der — bei aller klugen Beschränkung im einzelnen — die Tendenzen der Zeit ihren schärfsten und prinzipiellsten Ausdruck fanden, erhob sie sich an geistiger Bedeutung weit über die wahrscheinlich in Einzelheiten stecken-gebliebenen Parallelkonzepte.

So bieten die Akten der Pariser Synode ein getreues Bild der von Spannungen und Gegensätzen tief zerrissenen Situation am Vorabend der ersten Empörung gegen Ludwig. Die versammelten Bischöfe haben sich nicht entschließen können, die letzte Konsequenz aus der Lehre vom geistlichen Aufsichtsrecht über die weltliche Gewalt zu ziehen. Sie begnügten sich mit Mahnungen und Drohungen unbestimmter Art und schreckten vor der entscheidenden Frage, ob mit der episkopalen Oberaufsicht auch ein Absetzungsrecht gegenüber dem legitimen weltlichen Herrscher verbunden sei, zurück. So ergibt sich die oben erwähnte innere und äußere Zwiespältigkeit der ganzen Konzeption.

Die entschlossenen Vertreter der Reformpartei kannten diese Hemmungen und Rücksichten nicht. Was ihnen vorschwebte, zeigt mit erschreckender Unverhülltheit ein Blick auf jene andere nur wenige Jahre später aufgesetzte *Relatio episcoporum* vom Oktober 833, die den Bericht über Ludwigs Kirchenbuße enthält, und von der man nur den

wird. Hier dominiert unüberhörbar die Stimme der konservativen Gruppe, die ein theoretisch begründetes Recht zur Absetzung des legitimen Herrschers durch die geistliche Gewalt verneint. Der — überaus reizvolle und geschichtlich bedeutsame — geistige Prozeß der kirchlichen Reformbewegung in karolingischer Zeit, die durch das Lebenswerk Karls des Großen ausgelöst wird und unter seinem Nachfolger bereits das weltliche Herrschertum zu überwältigen beginnt — eine Entwicklung einleitend, zu der es in Byzanz infolge der dort tiefer verwurzelten Prävalenz römischen Staatsdenkens nie gekommen ist —, bedarf noch der Aufklärung und zusammenfassenden Darstellung. Zur kirchenpolitischen Emanzipation des Episkopats vgl. einstweilen die verdienstvollen Vorarbeiten von E. Delaruelle, *En relisant le De institutione regia de Jonas d'Orléans. L'entrée en scène de l'épiscopat carol. (Mélanges L. Halphen, 1951) S. 185—192*, und: *Jonas d'Orléans et le moralisme carolingien, Bull. de litt. eccl. 55 (1954) 129—143, 221—228*.

³⁴⁾ Neben Wala besonders Hilduin, Helisachar und Jesse v. Amiens; vgl. Simson, a. a. O. S. 351.